

Resolution

verabschiedet auf der
**4. Sitzung der 4. Kammer-
versammlung am 31.10.2015**



Psychotherapeuten
Kammer NRW

4. Sitzung der
4. Kammerversammlung
am 31.10.2015

16.2 Resolution zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 22.09.2015

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt grundsätzlich die Entscheidung des Erweiterten Bewertungsausschusses zur längst überfälligen Anpassung der Honorare für antrags- und genehmigungspflichtige Psychotherapie. Jedoch entspricht die Höhe der Honorare - auch nach der Honoraranpassung – nicht den Anforderungen an eine angemessene Vergütung dieser Leistungen wie sie durch das BSG in mehreren Urteilen vorgegeben sind. Damit verweigern sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Spitzenverband der Krankenkassen den notwendigen und rechtlich gebotenen Anpassungen der Vergütungen für psychotherapeutische Leistungen.

Darüber hinaus wird die seit vielen Jahren bestehende Honorarungerechtigkeit nur für die Jahre ab 2012 korrigiert; die ebenfalls erforderlichen Korrekturen der Jahre 2009, 2010 und 2011 werden im Beschluss nicht berücksichtigt, obwohl der Erweiterte Bewertungsausschuss in seinem Beschluss vom 18.12.2013 die Prüfung dieser Jahre beschlossen hatte. Neben einer Anhebung der Vergütung genehmigungspflichtiger Leistungen ist ein sog. „Strukturzuschlag“ vorgesehen, der einen Bruch mit der Systematik der BSG-Rechtsprechung darstellt, denn er führt dazu, dass für gleiche Leistungen unterschiedliche Vergütungen gezahlt werden.

Dieser Beschluss steht im Widerspruch zu der gesetzlichen Vorgabe des § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V einer „angemessenen Vergütung je Zeiteinheit“. Das Bundessozialgericht hat in seiner Rechtsprechung diese Vorschrift so konkretisiert, dass sie sich auf alle genehmigungspflichtigen Leistungen bezieht, unabhängig vom Auslastungsgrad der Praxis.

Außerdem werden für die Berechnung der Auslastung weder die probatorischen Sitzungen noch Psychodiagnostik noch die psychotherapeutischen Gesprächsleistungen (EBM-Kapitel 22 bzw. 23) berücksichtigt. Damit werden insbesondere Praxen mit einem vergleichsweise geringen Anteil an antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen erheblich benachteiligt. Diese Benachteiligung ist umso weniger nachvollziehbar, als gleichzeitig psychotherapeutische Leistungen, die im Rahmen von Selektivverträgen erbracht werden, bei der Berechnung des Auslastungsgrades einer Praxis einbezogen werden. Dies kann letztlich zu einer bedrohlichen Schwächung des kollektivvertraglichen Versorgungssystems führen.

Des Weiteren berücksichtigt der Beschluss bei der Ermittlung der Vergleichserträge der Facharztgruppen und der Kostendaten der Psychotherapeuten lediglich die Daten aus der Kostenerhebung des Statistischen Bundesamtes von 2007. Die neueren Daten aus der

Erhebung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2011, verfügbar in 2013, werden nicht berücksichtigt. Dem gegenüber steht, dass das BSG immer die jeweils aktuell verfügbaren Daten verlangt hat.

Kritisch zu bewerten ist auch die Tatsache, dass nur diejenigen Psychotherapeuten eine Nachvergütung erhalten, die Widerspruch gegen ihre Honorarbescheide eingelegt haben. Dies ist für eine honorarpolitische Entscheidung, bei der es um die Anpassung psychotherapeutischer an ärztliche Honorare geht, nicht akzeptabel.

Neben den genannten Honorarungerechtigkeiten betrachtet die Kammerversammlung der PTK NRW mit großer Sorge, dass durch den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses die durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) zu Recht geforderten Verbesserungen der psychotherapeutischen Versorgung in Zukunft deutlich erschwert werden. Davon betroffen wären nicht nur die probatorischen Sitzungen und Psychodiagnostik, sondern auch das für die Patienten hilfreiche Angebot der psychotherapeutischen Sprechstunde sowie die psychotherapeutischen Leistungen im Bereich der Akutbehandlung und der Versorgung von Patienten mit chronischen psychischen Erkrankungen. Nicht erwähnt sind bisher Koordinations- und Kooperationsleistungen – insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Das Bundesgesundheitsministerium wird daher aufgefordert, den Beschluss des EBA zu beanstanden und dafür Sorge zu tragen, dass die wiederholt im Zusammenhang mit dem EBA-Beschluss genannten 80 Millionen Euro gleichberechtigt für psychotherapeutische Leistungen gezahlt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das gleiche Honorar pro Zeiteinheit ab der ersten erbrachten Sitzung gezahlt wird.

Da dem Beschluss außerdem eine Regelung fehlt, nach der eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen erfolgt, fordert die Kammerversammlung eine gesetzliche Präzisierung der Regelungen im SGB V, damit der Bewertungsausschuss für die Zukunft präzise Kriterien bekommt, wann und wie die zeitgebundenen psychotherapeutischen Honorare zu überprüfen und anzupassen sind.